

# ARBEITSVORLAGE



Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	13.07.2020	
Registraturnummer	022.3; 504.15	Seiten 8	Anlagen 5	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.07.2020	4
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### Gebührenerlass im Rahmen der coronabedingten Schließung

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Die **Betreuungsgebühren für den halben Monat März sowie den vollen Juni werden erlassen. In Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der erweiterten Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs werden separat in Rechnung gestellt.**
2. **Sofern Eltern ihre Kinder aus Angst um das Infektionsrisiko vor den Sommerferien nicht mehr in die Betreuung schicken möchten, wird in einer Übergangsphase von Juli bis August 2020 von einer Erhebung der Betreuungsgebühren abgesehen. Ab September werden die Betreuungsgebühren wie gebucht entsprechend unserer Gebührensatzung veranlagt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.**

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<sup>1</sup> <input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## II. Zusammenfassung

Seit 16. März 2020 sind unsere Einrichtungen für den Regelbetrieb geschlossen. Pro Monat entgehen der Gemeinde 54.964,80 € an Einnahmen. Im Rahmen der erweiterten Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs rechnen wir für den Mai mit Einnahmen in Höhe von 5.440,75 €. Für März/April sind niedrigere Einnahmen zu erwarten, für Juni höhere. Erste Ende Juni erfolgt die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen. Daher empfiehlt die Verwaltung auch den Erlass der Betreuungsgebühren für den halben Monat März sowie den kompletten Juni (ausgenommen die in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der erweiterten Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs).

### III. Sachdarstellung und Begründung:

#### 1. Zeitschiene

Seit 16. März 2020 sind unsere Betreuungseinrichtungen für den Regelbetrieb geschlossen. Von der anfänglichen Notbetreuung beginnend am 30. März 2020 (=STUFE 1) sind wir am 27. April 2020 entsprechend der Vorgaben der Landesregierung in die erweiterte Notbetreuung (=STUFE 2) übergegangen. Die nächste Stufe ab 25. Mai 2020 war der schrittweise Übergang in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit einer maximalen Auslastung von 50 % pro Einrichtung. Ende Juni erfolgte die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen.

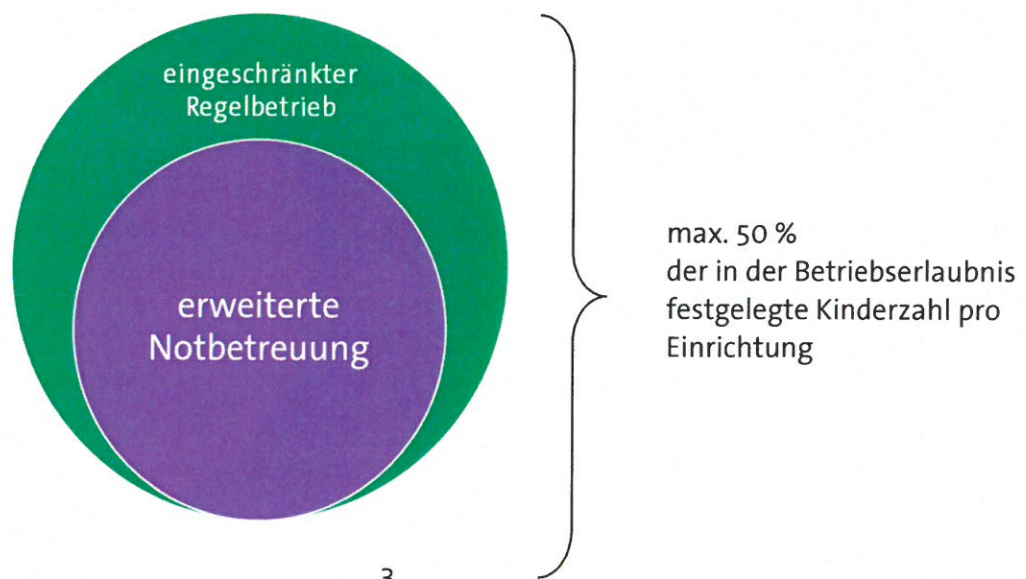
##### 1.1 Eingeschränkter Regelbetrieb (=STUFE 3)

Die konkrete Ausgestaltung des „eingeschränkten Regelbetriebs“ lag im Ermessen des Trägers, um im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten individuelle Lösungen zu finden. So kann es auch innerhalb unserer Gemeinde in den einzelnen Einrichtungen zu unterschiedlichen Konstellationen kommen, da wir uns an den örtlichen und räumlichen Besonderheiten jeder Einrichtung orientieren (siehe Anlage 1).

Das bedeutet, dass wir ab 25. Mai 2020 auch Kinder in der Betreuung aufnehmen durften, die bislang die Kriterien für einen Platz in der Notbetreuung nicht erfüllt haben.

Auch im eingeschränkten Regelbetrieb gilt:

- Die Notbetreuung muss im Kern bestehen bleiben.
- Alle Plätze, die über die Notbetreuung hinaus verfügbar sind (bis zur maximalen Kapazität von 50 Prozent), können mit dem eingeschränkten Regelbetrieb aufgefüllt werden. Das bedeutet, dass auch künftig Kinder, die einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben, Vorrang haben.





## 1.2 Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen (= STUFE 4)

Seit Ende Juni findet wieder ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen statt. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung erfolgen durch die jeweiligen Einrichtungen und ihrer Träger in eigener Verantwortung. Richtlinien von der Landesregierung sind u.a.:

- Das Konzept soll auch für das gesamte Kindergartenjahr 2020/21 gelten, sofern das Infektionsgeschehen keine neuerliche Einschränkung erforderlich macht.
- Die Notbetreuung entfällt, ein Rechtsanspruch nach SGB VIII besteht weiterhin nicht.
- Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Betriebserlaubnis in Bezug auf die Anzahl der Gruppen, die Gruppengrößen und die Betreuungszeiten. Die Öffnungszeiten müssen für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Es ist auf eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen (Kinder wie auch Beschäftigte) zu achten. Für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude wie auch im Außenbereich vorzunehmen (Kitabeginn und -ende, Essenszeiten sowie Aufenthalte im Außenbereich).
- Zusätzlich geeignete Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern die Sicherheit für Kinder und Beschäftigte gewährleistet ist (ggf. die neue Einrichtung).
- Die Mindestpersonalanzahl kann um bis zu 20 % ohne Kompensation unterschritten werden, sofern die Aufsichtspflicht gesichert ist. Dies gilt nur, wenn der Personalmangel aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe einer Vielzahl von Beschäftigten zurückzuführen ist. Eine weitere Unterschreitung muss dann durch geeignetes Personal kompensiert werden. Als letzte Möglichkeit kommt die Reduzierung der Öffnungszeiten in Betracht.
- Die Abstandregelung für Kinder in der Kindertagespflege und im Kita-Betrieb besteht nicht. Erwachsene sollen untereinander das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten.
- Es ist weiterhin ein Hygienekonzept vorzuhalten und umzusetzen.
- Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Es darf ausschließlich gesundes Personal ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 arbeiten. Ebenso dürfen Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder eine Familienmitglied Symptome zeigen.
- Es erfolgt keine grundsätzliche Einstufung in eine Risikogruppe des Personals. Vielmehr ist eine personenbezogene Risikobewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung erforderlich.

## Finanzielle Auswirkungen

### 1.3 Erlass der Betreuungsgebühren

Am 31. März 2020 wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen, die Gebühren für den Monat April zu erlassen. Am 26. Mai 2020 erfolgte der Beschluss, die Gebühren auch für den Monat Mai zu erlassen. Ausgenommen hiervon sind jeweils die in Anspruch genommenen Leistungen im Rahmen der erweiterten Notbetreuung sowie des eingeschränkten Regelbetriebs. Aufgrund der Schließung unserer Betreuungseinrichtungen von Mitte März bis Ende Juni steht noch die Entscheidung über den Erlass der Gebühren des halben Monats März sowie des Monats Juni aus.

### 1.4 Finanzielle Einbußen

Die finanziellen Einbußen aufgrund des Erlasses der Gebühren für den Zeitraum 16. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 liegen bei insgesamt 192.376,80 € (pro Monat 54.964,80 €). Dieser setzt sich pro Monat wie folgt zusammen:

<b>Kinderhaus Mörike</b>	10.011,00 €
<b>Zwerge (Krippe)</b>	6.435,00 €
<b>Brühlkindergarten</b>	5.738,00 €
<b>Wichtel</b>	5.367,00 €
<b>Kinderhaus Uhlandstraße</b>	7.549,00 €
<b>Knirpse</b>	4.544,00 €
<b>Schönblickkindergarten</b>	4.255,00 €
<b>Schulkindbetreuung</b>	11.065,80 €

Vom Land Baden-Württemberg hat die Gemeinde Ingersheim im Rahmen der 2. Corona-Soforthilfe eine Abschlagszahlung in Höhe von 21.027,28 € für die ausgefallenen Elterngebühren in der Kinderbetreuung erhalten. Bereits im April ging die 1. Corona-Soforthilfe ein. Von diesem Betrag werden wir anteilig 20.000,00 € für die Deckung des Defizits durch den Gebührenaussfall in der Kinderbetreuung verwenden.

Aus oben dargestellter Tabelle ist ersichtlich, dass mit den eingegangenen Abschlagszahlungen durch das Land Baden-Württemberg die fehlenden Einnahmen nur teilweise gedeckt werden können. Weitere Zahlungen sind angekündigt, um die durch Wegfall der Einnahmen entstandenen Löcher im Haushalt der Kommunen etwas zu flicken. Über deren Höhe kann heute noch keine Aussage getroffen werden.



### **1.5 Berechnung der Betreuungsgebühren im Rahmen der erweiterten Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs**

Der Gemeindetag weist in seiner E-Mail vom 26. Mai 2020 darauf hin, dass es angebracht sei, Gebühren für die Notbetreuung und den eingeschränkten Regelbetrieb zu erheben:

*„Einen eigenen Gebührentatbestand gibt es in der Regel in den kommunalen Benutzungsordnungen / Gebührensatzungen nicht. Dies ergibt sich bereits aus der Einmaligkeit des derzeitigen Geschehens. Die Frage einer Abweichung von der bisherigen Gebühr stellt sich ohnehin in der Regel aber auch nur dann, wenn*

- a) Beabsichtigt ist, angesichts der geringeren Auslastung der Einrichtungen, die entstehenden Kosten auf einen kleineren Kreis zu verteilen.*
- b) Beabsichtigt ist, die bisherigen Gebührensätze anzuwenden, aber entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anzupassen.*

*Soweit Betreuung im bisherigen zeitlichen Umfang stattfindet und angeboten wird, kann der bisherige Gebührentatbestand ohne Weiteres weiterverwendet werden. Bzgl. Fallkonstellation a) wird zweifelsohne ein eigener Gebührentatbestand erforderlich werden, der eine eigene Kalkulation erfordert. Ob dies kommunalpolitisch wünschenswert und geboten ist, und ob die notwendige Gremienbefassung überhaupt möglich ist, muss vor Ort entschieden werden.*

*Vorzugswürdig ist aus unserer Sicht Fallkonstellation b) Hier dürfte unseres Erachtens der Erlass einer besonderen Gebührensatzung bzw. die Änderung der aktuellen Satzung speziell für die Notbetreuung nicht erforderlich sein. So können Sie in der Regel Ihre Form der Notbetreuung unter eine der Betreuungsformen in Ihrem Gebührenverzeichnis subsumieren, dann haben Sie einen Gebührensatz, den Sie anwenden können. Anderenfalls bleibt auch für Kindergartengebühren über die Verweisung in § 3 Abs. 1 KAG die Möglichkeit, eine abweichende Festsetzung der Gebühren aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO vorzunehmen, wenn sich die Betreuungsform der Notbetreuung in Umfang/Intensität so wesentlich von der an sich in Betracht kommenden Standardbetreuungsform nach Ihrem Gebührenverzeichnis unterscheidet. Damit besteht keine unmittelbare Notwendigkeit zur Änderung der Benutzungsordnung / Gebührensatzung.*

*Ein allgemeingültiges Berechnungsbeispiel ist uns dazu nicht möglich, da die Vielfalt der Gebührensätze in der kommunalen Praxis nahezu unbegrenzt ist. Mit den vorgenannten Hinweisen zu Fallkonstellation b) sollte es u.E. in der Praxis jedoch möglich sein zu Rande zu kommen.“*

#### **a) Zeitraum 30.03. bis 24.05.2020**

Für die Notbetreuung wird pro Tag auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Gebühr im Nachhinein berechnet (siehe Anlage). Die Einnahmen für die Notbetreuung für den Monat Mai betragen im Bereich Kindergarten und Krippe insgesamt 4.895,00 € und in der Schulkindbetreuung 545,75 €. Wir rechnen folglich für den genannten Zeitraum mit Einnahmen von insgesamt 5.440,75 €. Leider wurde bei der bisherigen Berechnung der Gebühren für die Notbetreuung die Geschwisterstaffelung nicht berücksichtigt. Dies führte zu fehlerhaften

Gebührenbescheiden. Die betroffenen Familien erhalten nun korrigierte Gebührenbescheide. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

**b) Zeitraum 25.05.2020 bis 28.06.2020**

Da der Platz in der erweiterten Notbetreuung sowie im eingeschränkten Regelbetrieb fortan durchgängig in Anspruch genommen werden muss, werden auch die Gebühren dementsprechend angepasst. Es können nicht mehr nur einzelne Tage gebucht und aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme bezahlt werden.

Die Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb (teilweise im rollierenden System) findet in allen Einrichtungen Montag bis Freitag von 07:30 bis 13:30 Uhr statt (= Basismodell). Die erweiterte Notbetreuung findet unabhängig hiervon durchweg statt zu den jeweils gebuchten Zeiten im Rahmen der entsprechenden Öffnungszeiten der Einrichtung.

Beispiele:

- Kind im eingeschränkten Regelbetrieb (rollierendes System): 50 % Basismodell
- Kind im eingeschränkten Regelbetrieb (nicht rollierendes System): 100 % Basismodell
- Kind in der erweiterten Notbetreuung (z. B. 07:00 bis 15:00 Uhr): 100 % VÖ-Modell

**c) ab 29.06.2020**

Seit Ende Juni findet wieder ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen statt. Die Unterscheidung „erweiterte Notbetreuung“ und „eingeschränkter Regelbetrieb“ besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Kinder besuchen im Rahmen der Öffnungszeiten die Einrichtungen zu den gebuchten Zeiten. Für den Monat Juli ist folglich wieder die komplette Monatsgebühr zu den bekannten Fälligkeiten zu überweisen bzw. wird eingezogen sofern Lastschriftmandat besteht.

Im o.g. Fall gilt es hinsichtlich der Gebühren eine Übergangsphase festzulegen. Es wird sicher Eltern geben, die aufgrund des Infektionsrisikos ihre Kinder erst nach den Sommerferien wieder in die Betreuung geben möchten. Die Verwaltung empfiehlt für die Monate Juli und August für diesen Personenkreis keine Gebühr zu veranlagern. Voraussetzung ist, dass die Eltern dies schriftlich gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung mitteilen. Wir schätzen, dass dies auf maximal 10 % aller Kinder zutrifft, die bei uns in der Krippe, Kindergarten oder Schulkindbetreuung betreut werden. Ab September werden die Gebühren wie bisher entsprechend der aktuell gültigen Gebührensatzung veranlagt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Entgangene Einnahmen	-192.376,80 €
1. Corona-Soforthilfe	20.000,00 €
2. Corona-Soforthilfe	21.027,28 €
<u>Einnahmen aus Notbetreuung Mai</u>	<u>5.440,75 €</u>

**Defizit** **-145.909,80 €**

Das momentane Defizit liegt bei Berücksichtigung aller derzeit zu beziffernden Einnahmen sowie bereits entgangener Einnahmen somit bei insgesamt -145.909,80 €. Die Einnahmen durch die erweiterte Notbetreuung sowie eingeschränktem Regelbetrieb für März, April und Juni sind nicht miteinberechnet, da die Berechnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen werden konnte. Dieses Defizit wird voraussichtlich nicht mehr ausgeglichen werden können.

Das Defizit kommt on top zum einkalkulierten Zuschussbedarf der Gemeinde für die Kinderbetreuung, welcher in diesem Jahr mit 3.386.454,00 € im Haushaltsplan angesetzt ist.



Simone Haist  
Bürgermeisterin



BÜRGERMEISTERAMT · POSTFACH 9 · 74377 INGERSHEIM

HINDENBURGPLATZ 8 – 10  
 74379 INGERSHEIM  
 TELEFON 07142 – 97 45 - 14  
 FAX 07142 – 97 45 - 45  
 HTTP://WWW.INGERSHEIM.DE  
 E-MAIL:  
 STEFANIE.BURK@INGERSHEIM.DE

STEFANIE BURK  
 HAUPTAMT  
 GESCHAFTSSTELLE GEMEINDERAT

IHR SCHREIBEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
 I-504.15 - Bu

DATUM  
 19.06.2020

## Wiederaufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen in unseren Kindertageseinrichtungen ab 29. Juni 2020

Liebe Eltern,

das Warten hat ein Ende! Wir dürfen ab dem 29. Juni 2020 den Regelbetrieb in unseren Kindertageseinrichtungen aufnehmen. Wir freuen uns sehr, dass wir nun wieder allen Kindern die Möglichkeit bieten können, den Kindergarten bzw. die Krippe zu besuchen und somit einen weiteren Schritt in Richtung Normalität zu gehen. Dass der Kindergartenalltag anders sein wird als vor Corona zeigt schon allein der Begriff „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“.

Wir sind uns bewusst, dass die vergangenen Monate für Sie als Eltern eine große Herausforderung darstellte und Sie mit großer Flexibilität und Geduld reagieren mussten. Hierfür und auch für das uns entgegengebrachte Vertrauen möchten wir Ihnen an dieser Stelle Danke sagen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Rahmenbedingungen informieren, die für alle unsere Kindertageseinrichtungen voraussichtlich bis Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 gelten, sofern es nicht aus Gründen des Infektionsgeschehens wieder zu Einschränkungen oder zu weiteren Erleichterungen kommt.

Das Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen des Kultusministeriums Baden-Württembergs mit dem Titel „Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ haben wir Anfang dieser Woche erhalten. Die darin genannten Rahmenbedingungen gelten für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung erfolgen durch die jeweiligen Einrichtungen und ihrer Träger in eigener Verantwortung.

### BANKVERBINDUNGEN:

KREISSPARKASSE LUDWIGSBURG  
 IBAN: DE80604500500007002104  
 BIC: SOLADES1LBG

VR-BANK NECKAR-ENZ eG  
 IBAN: DE49604914303470573000  
 BIC: GENODES1VBB

### SPRECHZEITEN:

MO.-FR.: 08.00 – 12.00 UHR  
 MO.: 15.00 – 18.00 UHR

Darüber hinaus setzt jeder Kindergarten in Ingersheim die vorhandenen Regelungen individuell um, angepasst an die räumlichen und personellen Kapazitäten. Sie erhalten kommende Woche von der jeweiligen Einrichtungsleitung weitere Details zum Start 29. Juni 2020.

## 1. Vier-Stufenplan

**Phase 1 = Notbetreuung** ab 17. März 2020 (in Ingersheim ab 30. März 2020)

**Phase 2 = erweiterte Notbetreuung** ab 27. April 2020

**Phase 3 = eingeschränkter Regelbetrieb** ab 18. Mai 2020 (in Ingersheim ab 25. Mai 2020)

**Phase 4 = Regelbetrieb unter Pandemiebedingung** ab 29. Juni 2020

## 2. Grundlagen für den Kita-Betrieb

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Wenn die neuen Regelungen nicht von allen konsequent eingehalten werden, dann erhöht sich auch das Infektionsrisiko. Dies hätte zur Folge, dass eine einzelne Gruppe oder die komplette Einrichtung wieder geschlossen werden bzw. in Quarantäne müssen.

Das Konzept der Landesregierung soll für das gesamte Kindergartenjahr 2020/21 gelten, sofern das Infektionsgeschehen keine neuerliche Einschränkung erforderlich macht:

- Die Notbetreuung entfällt, ein Rechtsanspruch nach SGB VIII besteht weiterhin nicht.
- Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Betriebserlaubnis in Bezug auf die Anzahl der Gruppen, die Gruppengrößen und die Betreuungszeiten. Die Öffnungszeiten müssen für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Es ist auf eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen (Kinder wie auch Beschäftigte) zu achten.
- Für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude wie auch im Außenbereich vorzunehmen (Kitabeginn und -ende, Essenszeiten sowie Aufenthalte im Außenbereich).
- Zusätzlich geeignete Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern die Sicherheit für Kinder und Beschäftigte gewährleistet ist.
- Die Mindestpersonalanzahl kann um bis zu 20 % ohne Kompensation unterschritten werden, sofern die Aufsichtspflicht gesichert ist. Dies gilt nur, wenn der Personalmangel aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe einer Vielzahl von Beschäftigten zurückzuführen ist. Eine weitere Unterschreitung muss dann durch geeignetes Personal kompensiert werden. Als letzte Möglichkeit kommt die Reduzierung der Öffnungszeiten in Betracht.
- **Die Abstandsregelung für Kinder in der Kindertagespflege und im Kita-Betrieb besteht nicht. Erwachsene sollen untereinander das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten.**

### **3. Individuelle Regelungen für unsere Einrichtungen**

#### **a. Öffnungszeiten**

Wir sind bemüht, die Öffnungszeiten wie bisher gewohnt, auch weiterhin anzubieten. Aufgrund der individuellen räumlichen und personellen Situation können wir dies leider nicht in allen Fällen garantieren. In diesem Zusammenhang möchten wir auch explizit nochmal darauf hinweisen, dass wir uns immer noch in einer Ausnahmesituation befinden, die aber hoffentlich bald wieder vorüber sein wird. Eine eventuelle Reduzierung der Öffnungszeit ist daher nicht auf Dauer angelegt, sondern nur für einen gewissen überschaubaren Zeitraum.

Die Einrichtungsleitungen werden hinsichtlich der Öffnungszeiten den Bedarf bei allen Eltern abfragen, um den Personaleinsatz daraufhin ausrichten zu können.

#### **b. Bring- und Abholsituation**

Seit Beginn der Notbetreuung im April ist es üblich, dass die Eltern Ihre Kinder nicht wie bislang gewohnt im Eingangsbereich an die Erzieherin/den Erzieher übergeben, sondern die Verabschiedung bereits vor den Türen stattfindet. Dies hat sich in den vergangenen Wochen insoweit bewährt, dass Ansammlungen von Eltern in den teils schmalen Eingangsbereichen oder Fluren vermieden werden konnte. An dieser Regelung wollen wir festhalten und bitten Sie daher, Ihr Kind vor dem Eingang abzugeben, wo es von unserem Personal in Empfang genommen wird.

In manchen von unseren Einrichtungen ist ein gestaffelter Beginn bzw. eine gestaffelte Abholung aufgrund der räumlichen Situation und der Anzahl der Kinder notwendig, um größere Ansammlungen von Personen zu vermeiden. Sie erhalten hierzu von Ihrer Einrichtungsleitung konkrete Informationen, sofern dies bei Ihrer Einrichtung der Fall ist.

#### **c. Hygienemaßnahmen beim Betreten des Gebäudes**

Sofern Sie das Gebäude betreten aufgrund z.B. eines Elterngesprächs oder zu einer Eingewöhnung, so tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz und waschen gründlich Ihre Hände sowie desinfizieren diese. Dasselbe gilt natürlich auch für alle sonstigen Besucher der Einrichtung (z. B. Essenslieferanten).

#### **d. Besucherbuch**

Um bei einer möglichen Infektion eines Kindes oder unseres Personals die Infektionsketten so lückenlos wie möglich nachvollziehen zu können, werden wir ein Besucherbuch führen. Alle betriebsfremden Personen (z.B. Eltern, Lieferanten oder Hospitationen) werden gebeten, die Kontaktdaten zu hinterlegen. Diese Daten werden wir gesichert aufbewahren und in regelmäßigen Abständen datenschutzkonform vernichten. Ihre Kontaktdaten können daher nicht in unbefugte Hände gelangen.



#### **e. Pädagogische Arbeit**

Die einzelnen Einrichtungen haben sich bereits intensiv Gedanken gemacht, wie all diese neuen Regelungen umgesetzt werden können und die gewohnte pädagogische Qualität nicht vollständig auf der Strecke bleibt. Aufgrund der vielen neuen Regelungen müssen wir ohnehin schon viele Einschränkungen schweren Herzens akzeptieren und können derzeit nicht die gewohnte hohe Qualität bieten.

Für uns gehören Singen und Bewegen z.B. im Morgenkreis oder zum Abschied aus pädagogischer Sicht zum Kindergartenalltag dazu. Wir möchten daher auf das Singen mit den Kindern nicht verzichten, um etwas Normalität leben zu können.

Die beiden Krippengruppen (Wichtel und Zwerge) werden in sich nicht getrennt, um die pädagogische Arbeit nicht wesentlich umstellen zu müssen und für die Kleinsten ein gewohntes Umfeld bieten zu können. Im worst-case müssten dann eben alle Wichtel oder alle Zwerge in Quarantäne gehen.

Es ist auch angedacht, vermehrt Aktivitäten nach draußen zu verlagern, um die Gruppen im Innen- und Gartenbereich der jeweiligen Einrichtungen etwas zu entzerren. Denkbar sind zum Beispiel kleine Wanderungen oder Naturtage für einzelne Gruppen. Weitere Informationen erhalten Sie zeitnah von Ihrer jeweiligen Einrichtungsleitung.

#### **4. Neuaufnahmen**

Viele Kinder haben über mehrere Monate den Kindergarten nicht besuchen dürfen. Manche Kinder werden sich schneller in den Kindergartenalltag einfinden, manche etwas länger brauchen. Schließlich gibt es viele Veränderungen, an die sich Kinder und Erzieher/innen erst einmal gewöhnen müssen. Für uns steht die Qualität der pädagogischen Arbeit nach wie vor an oberster Stelle. Wir wollen uns und den Kindern, die bisher eine unserer Einrichtungen besucht haben, die Zeit geben, um wieder anzukommen. Aus diesem Grund werden wir neue Kinder erst wieder ab nach den Sommerferien (d.h. 24. August 2020) aufnehmen. Sobald sich der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen eingespielt hat, werden wir uns an die Einteilung der „aufgestauten“ Neuaufnahmen machen. Die jeweiligen Familien werden wir selbstverständlich daraufhin schnellstmöglich kontaktieren bzgl. eines neuen Aufnahmetermins.

#### **5. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigte**

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Es darf ausschließlich gesundes Personal ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 (Störungen Geruchs- und Geschmacksinn, Fieber oder Husten) arbeiten. Ebenso dürfen Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder ein Familienmitglied Symptome zeigen. Einen Vordruck für die o.g. schriftliche Erklärung finden Sie in der Anlage

zu diesem Schreiben. **Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus und geben diesen spätestens am 29. Juni 2020 bei der jeweiligen Einrichtungsleitung ab.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtvorlage dieses Formulars Ihr Kind von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden kann.** Die Entscheidung hierüber trifft die Einrichtungsleitung in Einvernehmen mit dem Rathaus.

Erkrankte Kinder können grundsätzlich nicht in unseren Einrichtungen betreut werden. Die Entscheidung, ob ein Kind aufgrund einer aktuellen Erkrankung betreut werden kann oder nicht, liegt bei der jeweiligen Einrichtungsleitung. Dies dient dem Schutz aller anderen Kinder und unseres Personals sowie einer raschen Genesung Ihres Kindes. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn Sie gebeten werden, Ihr Kind aus der Betreuung abzuholen.

Um einen bestmöglichen Schutz zu bieten, werden wir täglich beim Ankommen die Temperatur der Kinder mit einem Fieberthermometer messen (Infrarotmessung, berührungslos an der Stirn). Ab einer Temperatur von über 37,5 Grad können die Kinder nicht betreut werden. Bitte nehmen Sie ggf. mit Ihrem Kinderarzt Kontakt auf, um die Ursache abklären zu lassen.

Sofern Ihr Kind erkrankt ist, teilen Sie dies dem Kindergarten bitte telefonisch oder per Mail morgens vor Betreuungsbeginn mit.

Bei Kindern mit relevanten Vorerkrankungen (=Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) entscheiden die Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Kinderarzt, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung gesundheitlich verantwortbar ist. Wir behalten uns vor, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

## **6. Hygienemaßnahmen**

Fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die spielerische und altersgerechte Unterweisung der Kinder in die Grundregeln der Hygiene wie Händewasche und achtsames Hygieneverhalten im Umgang miteinander, beim Essen und in den Sanitäreinrichtungen.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus ein eigenes Hygienekonzept, das stetig weiterentwickelt und umgesetzt wird.

## **7. Mittagessen**

Ab 29. Juni 2020 werden wir mit Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wieder ein warmes Mittagessen für die Kinder anbieten, die dieses auch schon für die Zeit vor der Schließung gebucht hatten. Neue Mittagessenskinder können wir für das laufende Kindergartenjahr leider nicht mehr aufnehmen.

## 8. Gebühren

Die Kinder besuchen im Rahmen der Öffnungszeiten die Einrichtung zu den gebuchten Zeiten. Für den Monat Juli ist folglich wieder die komplette Monatsgebühr zu den bekannten Fälligkeiten zu überweisen bzw. wird eingezogen sofern Lastschriftmandat besteht.

Im o.g. Fall gilt es hinsichtlich der Gebühren eine Übergangsphase festzulegen. Es wird sicher Eltern unter Ihnen geben, die aufgrund des Infektionsrisikos ihre Kinder erst nach den Sommerferien wieder in die Betreuung geben möchten. Hierüber wird in der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2020 beraten. Ab September werden die Gebühren wie bisher entsprechend der aktuell gültigen Gebührensatzung veranlagt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Wir wünschen Ihnen und vor allem Ihren Kindern einen guten Start im neuen Kindergartenalltag. Und das Wichtigste in diesen Zeiten: Bleiben Sie gesund!

Sollten Sie noch Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, so zögern Sie nicht und gehen auf die jeweilige Einrichtungsleitung zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stefanie Burk  
Hauptamtsleiterin



BÜRGERMEISTERAMT · POSTFACH 9 · 74377 INGERSHEIM

HINDENBURGPLATZ 8 – 10  
 74379 INGERSHEIM  
 TELEFON 07142 – 97 45 - 14  
 FAX 07142 – 97 45 - 45  
 HTTP://WWW.INGERSHEIM.DE  
 E-MAIL:  
 STEFANIE.BURK@INGERSHEIM.DE

STEFANIE BURK  
 HAUPTAMT  
 GESCHÄFTSSTELLE GEMEINDERAT

IHR SCHREIBEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
 I-504.15 - Bu

DATUM  
 19.06.2020

## Wiederaufnahme des Regelbetriebs in der Schulkindbetreuung ab 29. Juni 2020

Liebe Eltern,

das Warten hat ein Ende! Wir dürfen ab dem 29. Juni 2020 den Regelbetrieb in der Schulkindbetreuung aufnehmen. Wir freuen uns sehr, dass wir nun wieder allen Kindern die Möglichkeit bieten können, die Schulkindbetreuung zu besuchen und somit einen weiteren Schritt in Richtung Normalität zu gehen. Auch wenn der Alltag in der Schulkindbetreuung anders sein wird als es in der Zeit vor Corona war.

Wir sind uns bewusst, dass die vergangenen Monate für Sie als Eltern eine große Herausforderung darstellte und Sie mit großer Flexibilität und Geduld reagieren mussten. Hierfür und auch für das uns entgegengebrachte Vertrauen möchten wir Ihnen an dieser Stelle Danke sagen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Rahmenbedingungen informieren, die wir analog aus den Vorgaben für die Kindertageseinrichtungen für die Schulkindbetreuung auszugsweise anwenden können. Sollte es aus Gründen des Infektionsschutzes zu neuen Einschränkungen oder weiteren Erleichterungen kommen, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Wenn die neuen Regelungen nicht von allen konsequent eingehalten werden, dann erhöht sich auch das Infektionsrisiko. Dies hätte zur Folge, dass eine einzelne Gruppe oder die komplette Einrichtung wieder geschlossen werden bzw. in Quarantäne müssen.

### BANKVERBINDUNGEN:

KREISSPARKASSE LUDWIGSBURG  
 IBAN: DE80604500500007002104  
 BIC: SOLADES1LBG

VR-BANK NECKAR-ENZ eG  
 IBAN: DE49604914303470573000  
 BIC: GENODES1VBB

### SPRECHZEITEN:

MO.-FR.: 08.00 – 12.00 UHR  
 MO.: 15.00 – 18.00 UHR

## 1. Betreuungszeiten und Gebühren

Schön ist, dass wir alle Kinder, die bereits für das ganze Schuljahr für die Schulkindbetreuung angemeldet sind, auch für die Zeit bis zu den Sommerferien in der Schulkindbetreuung betreuen können. **Neue Kinder können wir in diesem Schuljahr nicht mehr aufnehmen, auch nicht im Rahmen der Notbetreuung, da es diese ab 29. Juni 2020 nicht mehr geben wird.**

Die gebuchten Module und Tage von vor der Schließung Mitte März werden reaktiviert. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zeiten der gebuchten Module sich geringfügig verändern werden aufgrund der geänderten Stundenpläne (Schulbeginn und -ende). Diese erfahren Sie von der Schillerschule direkt.

**Bitte melden Sie sich verbindlich bis spätestens Freitag, 26.06.2020 bei der Schulkindbetreuung per Mail ([schulkindbetreuung@ingersheim.org](mailto:schulkindbetreuung@ingersheim.org)), wenn Sie die Schulkindbetreuung bis zu den Sommerferien nicht nutzen wollen oder aufgrund der neuen Stundenpläne Betreuung an anderen Tagen oder Zeiten benötigen wie bisher. Die Rückmeldung hat Gültigkeit für das komplette restliche Schuljahr.** Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen nicht alle Änderungswünsche erfüllt werden können, da auch wir in der Schulkindbetreuung an gewisse Vorgaben gebunden sind und personelle/räumliche Kapazitäten irgendwann erschöpft sind. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Aufgrund der oben geschilderten Situation kann die Gebührenabrechnung nicht wie bisher erfolgen. Die „neuen Module“ (=leicht veränderte Uhrzeiten aufgrund der neuen Stundenpläne) können nicht mit den in der Gebührensatzung festgelegten Module und Gebühren gleichgesetzt werden. Aus diesem Grund erfolgt für das restliche Schuljahr die Gebührenabrechnung wie in der Notbetreuung tageweise entsprechend der gebuchten Stundenanzahl:

<b>Zeitumfang</b>	
<b>bis 3 Stunden/Tag</b>	7,00 €
<b>mehr als 3 Stunden/Tag</b>	10,00 €

## 2. Mensa

Auch unsere Mensa kann wieder für den Betrieb geöffnet werden. Nach Rücksprache mit Apetito können diese um 11:30 Uhr und 12:30 Uhr Essen anbieten. Es sind mindestens 25 Buchungen notwendig, damit ein warmes Mittagessen in der Mensa auch tatsächlich angeboten werden kann. Wir können derzeit nicht abschätzen, ob die Mindestzahl auch zustande kommt.

Bitte schauen Sie vor der Essensbuchung im Internet nach, ob ein Speiseplan zur Bestellung vorbereitet ist.

### 3. Hygienemaßnahmen beim Betreten des Gebäudes

Sofern Sie das Gebäude betreten aufgrund z.B. eines Elterngesprächs, so tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz und waschen gründlich Ihre Hände sowie desinfizieren diese. Dasselbe gilt natürlich auch für alle sonstigen Besucher der Einrichtung (z. B. Essenslieferanten).

### 4. Besucherbuch

Um bei einer möglichen Infektion eines Kindes oder unseres Personals die Infektionsketten so lückenlos wie möglich nachvollziehen zu können, werden wir ein Besucherbuch führen. Alle betriebsfremden Personen (z.B. Eltern, Lieferanten oder Hospitationen) werden gebeten, die Kontaktdaten zu hinterlegen. Diese Daten werden wir gesichert aufbewahren und in regelmäßigen Abständen datenschutzkonform vernichten. Ihre Kontaktdaten können daher nicht in unbefugte Hände gelangen.

### 5. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigte

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Es darf ausschließlich gesundes Personal ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 (Störungen Geruchs- und Geschmacksinn, Fieber oder Husten) arbeiten. Ebenso dürfen Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder ein Familienmitglied Symptome zeigen. Einen Vordruck für die o.g. schriftliche Erklärung finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. **Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus und geben diesen spätestens am 29. Juni 2020 bei der Schulkindbetreuung ab.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtvorlage dieses Formulars Ihr Kind von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden kann.** Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Schulkindbetreuung in Einvernehmen mit dem Rathaus.

Erkrankte Kinder können grundsätzlich nicht in unseren Einrichtungen betreut werden. Die Entscheidung, ob ein Kind aufgrund einer aktuellen Erkrankung betreut werden kann oder nicht, liegt bei dem Team der Schulkindbetreuung. Dies dient dem Schutz aller anderen Kinder und unseres Personals sowie einer raschen Genesung Ihres Kindes. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn Sie gebeten werden, Ihr Kind aus der Betreuung abzuholen.

Sofern Ihr Kind erkrankt ist, teilen Sie dies der Schulkindbetreuung bitte telefonisch oder per Mail morgens vor Betreuungsbeginn mit.

Bei Kindern mit relevanten Vorerkrankungen (=Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) entscheiden die Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Kinderarzt, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung gesundheitlich verantwortbar ist. Wir behalten uns vor, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu verlangen.



Wir wünschen Ihnen und vor allem Ihren Kindern einen guten Start. Und das Wichtigste in diesen Zeiten: Bleiben Sie gesund!

Sollten Sie noch Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, so zögern Sie nicht und gehen auf das Team der Schulkindbetreuung zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Simone Haist  
Bürgermeisterin

BURGERMEISTERAMT · POSTFACH 9 · 74377 INGERSHEIM

HINDENBURGPLATZ 8 – 10  
 74379 INGERSHEIM  
 TELEFON 07142 – 97 45 - 17  
 FAX 07142 – 97 45 - 45  
 HTTP://WWW.INGERSHEIM.DE  
 E-MAIL:  
 ANNICA.FOERG@INGERSHEIM.DE

ANNICA FÖRG  
 KAMMEREI

IHR SCHREIBEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
 II-504.15 - fö

DATUM  
 03.07.2020

## Rückerstattung zu viel bezahlter Gebühren

Sehr geehrte Eltern, liebe Mütter und Väter,

bei der rückwirkenden Berechnung der Gebühren für die Monate März, April und Mai ist uns ein Fehler unterlaufen. Das tut uns aufrichtig leid.

Für die Betreuung Ihrer Kinder in diesem Zeitraum der Corona-bedingten Schließung der Kindergärten und der Schulkindbetreuung wurde der Geschwisterrabatt nicht berücksichtigt. Dadurch haben einige von Ihnen mehr bezahlt, als sie im „normalen“ Regelbetrieb für die Betreuung Ihrer Kinder bezahlen. Bei der Berechnung der Gebühren werden laut Satzung alle Kinder, die unter 18 Jahren in Ihrer Familie und in Ihrem Haushalt leben, berücksichtigt. Das ist bei der Berechnung der Corona-Gebühren versäumt worden.

Wir werden die zu viel bezahlten Gebühren im Laufe des Monats Juli an Sie zurückzahlen. Dafür haben wir jeden Fall einzeln überprüft und genau nachgerechnet.

Wir sind uns bewusst, dass Sie in den letzten Wochen als Familien sehr viel organisieren mussten und vor großen Herausforderungen standen. Für Ihr Verständnis und Ihre Geduld bedanken wir uns sehr. Wir haben uns sehr bemüht, Ihnen weiterhin einen sehr guten Standard in der Betreuung Ihrer Liebsten zu gewährleisten. Auch wir waren an die Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg gebunden und mussten teilweise sehr kurzfristig weitreichende Entscheidungen treffen. Diese Situation hat es so zuvor noch nicht gegeben.

### BANKVERBINDUNGEN:

KREISSPARKASSE LUDWIGSBURG  
 IBAN: DE80604500500007002104  
 BIC: SOLADES1LBG

VR-BANK NECKAR-ENZ EG  
 IBAN: DE49604914303470573000  
 BIC: GENODES1VBB

### SPRECHZEITEN:

MO.-FR.: 08.00 – 12.00 UHR  
 MO.: 15.00 – 18.00 UHR

Vielen Dank an diejenigen von Ihnen, die auf uns zugekommen sind und uns auf die teils zu hohen Gebührenbeträge aufmerksam gemacht haben. Wir können dann reagieren, wenn wir auf Fehler aufmerksam gemacht werden. Das ist wichtig für unsere Arbeit.

Unser Anspruch ist es, stets zuverlässige und kompetente Ansprechpartner für Sie zu sein. Wir hoffen auf Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Simone Haist". The signature is written in a cursive, flowing style.

Simone Haist  
Bürgermeisterin



Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr	Notbetreuung
	(ab 01.09.2019)	
<b>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche</b>		
(max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €	5,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	3,75 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	2,50 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	1,25 €
<b>VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche</b>		
(max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	146,00 €	7,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	111,00 €	5,25 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	3,50 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €	1,75 €
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b>		
(innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	256,00 €	12,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	198,00 €	9,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €	6,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77,00 €	3,00 €



Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2019)			Notbetreuung		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
<b>Modul 1</b> (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	64,00 €	57,00 €	3,45 €	3,20 €	2,85 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	55,00 €	47,00 €	43,00 €	2,75 €	2,35 €	2,15 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	35,00 €	32,00 €	1,85 €	1,75 €	1,60 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	15,00 €	14,00 €	0,80 €	0,75 €	0,70 €
<b>Modul 2</b> (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	64,00 €	57,00 €	3,45 €	3,20 €	2,85 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	55,00 €	47,00 €	43,00 €	2,75 €	2,35 €	2,15 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	35,00 €	32,00 €	1,85 €	1,75 €	1,60 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	15,00 €	14,00 €	0,80 €	0,75 €	0,70 €
<b>Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung</b> (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	166,00 €	151,00 €	133,00 €	<del>8,30 €</del>	7,00 €	6,65 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €	126,00 €	107,00 €	<del>6,85 €</del>	6,30 €	5,35 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	125,00 €	99,00 €	82,00 €	<del>6,25 €</del>	4,95 €	4,10 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	104,00 €	95,00 €	74,00 €	<del>5,20 €</del>	4,75 €	3,70 €

Diese Berechnung greift nicht, da sonst nachgezahlt werden müsste, was wir als Gemeinde nicht möchten.



